



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gemeinde Ottendorf-Okrilla  
Hauptamt  
z.Hd. Frau Zickler  
Radeburger Straße 34  
01458 Ottendorf-Okrilla

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
GESUNDHEITSAMT**

Bearbeiterin: Gabriele Köhler  
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-53217  
Fax: 03591 5250-53217  
E-Mail: gabriele.koehler@lra-  
bautzen.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 53.2-503.531:2013 - 2018  
Kindertagesstätten,  
Kinderkrippen und Hor-  
te<Ottendorf-Okrilla  
Datum: 18.01.2018

**Begehung der Kindertagesstätte Ottendorf-Okrilla,  
Betriebsstätte Medingen „Zwergenland“  
in 01458 Ottendorf-Okrilla, OT Medingen, Schulstraße 6  
Stellungnahme zur Betriebserlaubnis**

Sehr geehrte Frau Zickler,

auf der Grundlage § 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11.12.1991 i.d.a.F. in Verbindung mit Abschnitt 6 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000 (BGBl. I S.2954 i.d.a.F.), erfolgte am 06.11.2017 eine Begehung o.g. Kindertagesstätte.

Beurteilungsgrundlage:

Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (Sächs. Amtsblatt Nr. 25/2005) sowie die in der Anlage der Verwaltungsvorschrift zu § 11 Sächsisches Kindertagesstättengesetz aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Die für die Betriebserlaubnis beantragte Kapazität der Einrichtung (lt. Anlage C vom 07.08.2017) soll insgesamt 68 Plätze umfassen, davon sind 12 Krippen- und 56 Kindergartenplätze vorgesehen. Innerhalb der Gesamtkapazität der Einrichtung soll ein Bedarfswechsel von 9 Krippen- und 23 Kindergartenplätzen möglich sein. In der Krippe werden nur Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren betreut. Integrativplätze werden nicht vorgehalten.

Hinsichtlich der erforderlichen Grundfläche für Gruppenräume von 3,0 m<sup>2</sup> für Krippenkinder ist der mit 60,0 m<sup>2</sup> ausgewiesene Raum sehr großzügig bemessen, allerdings ist kein gesonderter Schlafraum für den Krippenbereich vorhanden. Für Krippenkinder soll eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenbereiches zur Verfügung stehen.

Durch eine mögliche räumliche Untergliederung des Raumes könnte dies als realisiert bewertet werden.

Mit der Forderung aus der Empfehlung zur räumlichen Ausstattung von Kindertagesstätten mit 2,5 m<sup>2</sup> pro Kindergartenkind, bewegen sich die Ist-Werte mit der Variante 59 Kinder im grenzwertigen Bereich.

Die Gruppen-/ Aufenthaltsräume sind altersgerecht möbliert und ausgestattet.

Die Ausstattung des Sanitärraumes der Kindergartenkinder in Bezug auf die Anzahl von Handwaschplätzen und Toiletten ist zu gering. Zusätzlich als ungünstig zu bewerten ist die Nutzung durch alle drei Kindergartengruppen. Nach der VDI 6000-6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen- Kindergärten, Kindertagesstätten...“ ist nur eine Doppelnutzung von Sanitärbereichen vorgesehen.

Für den Krippenbereich stehen hingegen ausreichend bzw. über den Bedarf erforderliche WC und HWB zur Verfügung.

Eine teilweise Mitnutzung der WC und HWB im Sanitärbereich der Krippe durch die Kindergartenkinder ist durch die ungünstigen räumlichen Gegebenheiten und Anordnungen sowie die Lage neben der „Ausgabeküche“ und dem Vorraum/Flur welcher auch als Schmutzwäschesammelstelle genutzt wird nicht sinnvoll.

Die Schmutzwäschesammelstelle ist so zu verlegen, dass sie für die Kinder unzugänglich ist. Die defekten Wäschekörbe sind auszusondern, es sind geeignete Wäschesäcke zu verwenden. Bestehende Putz- und Farbschäden sind zu beseitigen.

Der im vorderen Abschnitt als Wickelbereich mit entsprechendem Zubehör ausgestattete Raum (Nassraum) hinter dem Gruppenraum der Krippe wird zusätzlich als Lager z.B. für Spielsachen, Bastelmaterial und auch für die Schlafdecken der Kleinkinder genutzt.

Dieser Raum ist eindeutig einem Zweck zuzuordnen und entsprechend der getroffenen Festlegung zu nutzen.

Eine Personaltoilette ist im Gebäude ausgewiesen.

Nach Punkt 4.3.5 o. g. Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen sollen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen für:

- a) Personal mit besonderen Gesundheitsanforderungen nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz,
- b) Personal ohne besondere Gesundheitsanforderungen nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz.

Ein Personalraum mit Spinten zur Nutzung für die Mitarbeiterinnen steht zur Verfügung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch eine geeignete Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung der privaten Kleidung und der Hygienekleidung für die „Küchenkraft“ erforderlich ist

In Schlaf- bzw. Gruppenräumen sind die Schlafstätten (Matratzen/Liegen) so aufzustellen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und der ungehinderten Begehrbarkeit der Schlafplätze ein ausreichender Abstand zwischen diesen gewährleistet wird (als Richtmaß gelten ca. 40 cm bzw. Kinderstuhlbreite). Viele Infektionskrankheiten, die auch in Kindereinrichtungen gehäuft vorkommen, werden durch Tröpfcheninfektion über den Luftweg übertragen. Dabei handelt es sich vor allem um grippale Infekte, aber auch um Magen-/ Darmerkrankungen (z.B. Noroviren). Weiterhin werden durch nahen Körperkontakt auch die Übertragungen von Kopfläusen sowie Hauterkrankungen z.B. durch Krätzmilben begünstigt.

Gemäß der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S.459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, sind Trinkwasser-Hausinstallationen Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 e) TrinkwV und unterliegen somit den Bestimmungen der TrinkwV 2001.

Zur Prüfung der Einhaltung der Trinkwasserqualität in der Hausinstallation werden wir auf der Grundlage §§ 18, 19 TrinkwV 2001 entsprechende Wasserproben als hoheitliche Trinkwasserkontrollen, zu Ihren Lasten, entnehmen.

Aus Infektionshygienischer und gesundheitsvorsorglicher Sicht besteht in der Einrichtung, insbesondere in Bezug auf die Sanitäreanlagen keineswegs eine Lösungsvariante mit modernem Standard bzw. den a.a.R.d.T. entsprechend.

Durch die Dreifachnutzung im Sanitärbereich Kindergarten und die ungünstige Ausstattung im Sanitärbereich der Krippe sind die zur Verfügung stehenden Flächen unübersichtlich und vom Ablauf aus infektionshygienischer Sicht nicht zu befürworten. Dies wird durch die ungünstige Anordnung der Sanitärbereiche sowie fehlendes Nebengelass zusätzlich negativ beeinflusst.

Erforderliche Bewegungs- und Rettungswege sollen nicht verstellt bzw. eingengt werden (z.B. Flur mit Garderobe zur Krippe).

Mögliche Lösungsvarianten zur Verbesserung der sanitärhygienischen Bedingungen in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind entsprechend der o.g. Festlegungen zu prüfen.

Für Ihre Entscheidungsübermittlung, hinsichtlich der beabsichtigten Maßnahmen, haben wir uns den **31. Mai 2018** vorgemerkt.

Zusammenfassend teilen wir Ihnen mit, dass die Erteilung der beantragten Betriebs-erlaubnis zur Betreuung der Krippen- und Kindergartenkinder in der Betriebsstätte Medingen „Zwergenland“, nach Realisierung unserer Festlegungen und bei Beachtung unserer Hinweise, seitens des Gesundheitsamtes als Übergangslösung befürwortet werden kann. Auch bei weiterer, späterer Nutzung mit der beantragten Kapazität ist aus Sicht des Gesundheitsamtes die Realisierung der Aspekte erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ilona Walter  
Amtsärztin

Kopie: Kindertagesstätte Ottendorf-Okrilla  
Betriebsstätte Medingen „Zwergenland“  
Schulstraße 6  
01458 Ottendorf-Okrilla